

# Bürgschaftserklärung

Die

**Gemeinde Langenargen, Obere-Seestraße 1, 88085 Langenargen**  
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom **DATUM**, vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis die

## **Ausfallbürgschaft**

für alle Ansprüche, die der

**Sparkasse Bodensee**  
(im folgenden Bank genannt)

aus der Gewährung der Darlehen Nr. 212505203 in Höhe von insgesamt

**100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro)**

gegen den

**FV 1920 Langenargen e.V.**  
**vertreten durch den 1. Vorsitzenden Nicolai Schlotmann,**  
**Bildstock 29, 88085 Langenargen**

(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß dem Darlehensvertrag vom 02.06.2021 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Die Bürgschaft gilt neben etwaigen, vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
2. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige, am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen.
3. Der Fortbestand der Bürgschaft ist bei einer Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 und 415 BGB von der Zustimmung des Bürgen abhängig.

4. Die Bank ist verpflichtet, bei Einräumung und Verwaltung der Darlehen die bankübliche Sorgfalt anzuwenden. Sie wird den Bürgen unverzüglich unterrichten, wenn ihr die Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Darlehensverträge oder andere Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung der Darlehen gefährdet wird. Bei Vorliegen solcher Umstände wird die Bank auf Verlangen des Bürgen das vertragliche Kündigungsrecht ausüben.
5. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausfall in Höhe der noch nicht getilgten Darlehen zuzüglich Zinsen und Kosten gilt für frühestens als festgestellt,
  - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe der mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensverträge gestellt werden oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalles zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen abgegebenen Bürgschaften; oder
  - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens zwölf Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist. Die Bank bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben.
7. Der Bürge haftet nicht, soweit der endgültige festgestellte Ausfall auf eine von der Bank zu vertretende Außerachtlassung der banküblichen Sorgfalt zurückzuführen ist.
8. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam.
9. Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft wurden nicht getroffen. Änderungen der Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.

10. Die Bürgschaft erlischt, wenn die verbürgten Darlehen zurückbezahlt sind, wenn die Bürgschaftserklärung an den Bürgen zurückgegeben wird oder der Bürge durch schriftliche Bestätigung der Bank aus der Bürgschaft entlassen wird.

11. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Tett nang.

Langenargen, den DATUM

Ole Münder

Bürgermeister